

z.d.A. EB2-511001/2 }₀

Bost, Axel, EB2

Von: Bost, Axel, EB2
Gesendet: Montag, 8. April 2013 11:58
An: Heß, Markus, EB2
Betreff: WG: Notification according to Article 8(1) Directive 98/34/EC
Anlagen: Stellungnahme BMJ.doc

Wichtigkeit: Hoch

Wie besprochen.
Gruß
Axel Bost

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Charlotte.THOMAS@ec.europa.eu [<mailto:Charlotte.THOMAS@ec.europa.eu>]
Gesendet: Mittwoch, 27. Februar 2013 12:04
An: INFONORM, -EB2
Cc: Bost, Axel, EB2
Betreff: Notification according to Article 8(1) Directive 98/34/EC

Dear all,

The Commission services were informed by the economic operators that the works on the German revision of the legislation on copyrights are on-going. The draft gives the right of "press publishers" to communicate to the public "press products". The Commission services were informed that amongst others the draft regards prohibition of public access to press publications via search engine providers or commercial providers of services that process content in a similar way (Article 87g(4) of the draft).

In case this draft text included rules on information society services as defined in Article 1(11) Directive 98/34/EC the Commission services would like to remind the German authorities about their obligation to notify according to Article 8(1) Directive 98/34/EC .

The Commission services would like to invite the German authorities to provide explanations with regard to this draft.

Thank you,

Best Regards,

CHARLOTTE THOMAS
Administrative assistant



European Commission
DG Enterprise and Industry
Unit C3 - Prevention of technical barriers

B100 06/015
B-1049 Brussels/Belgium
+32 2 296 70 09
charlotte.thomas@ec.europa.eu

Follow us on this link
http://ec.europa.eu/enterprise/tris/index_en.htm



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

Ms. Charlotte THOMAS
European Commission
DG Enterprise and Industry
Unit C3 – Prevention of technical barriers
B100 06/015
B-1049 Brussels/Belgium

BEARBEITET VON Dr. Finkenberger
REFERAT III B 3
AKTENZEICHEN 3600/20-34 100/2013
DATUM Berlin, 08. April 2013

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
vom 08. April 2013

Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/48 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

Bezug: E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreuung“ handelt, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die definierten Dienste abzielen. Insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zielt nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG ab. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden, um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutem Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Pressverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.